

Richtlinien für die notarielle Beurkundung von Verträgen,  
an denen die Gemeinde Winsen (Aller) als Vertragspartner beteiligt ist

Gem. § 40 Abs. 1 Ziffer 1 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nieders. GVBl. S. 382) erlässt der Rat der Gemeinde Winsen (Aller) für die notarielle Beurkundung von Verträgen, an denen die Gemeinde Winsen (Aller) als Vertragspartner beteiligt ist, folgende Richtlinien:

1. Verfügungen über Gemeindevermögen im Sinne von § 40 (1) Nr. 11 u. 18 NGO, die einer notariellen Beurkundung bedürfen, sind am Ort durch ortsansässige Notare/Notarinnen zu beurkunden.
2. Ausnahmen zu 1. bedürfen der Zustimmung des Gemeinderates.
3. Verträge, an denen die Gemeinde Winsen (Aller) als Vertragspartner (u.a. als Käufer) beteiligt ist, die einer notariellen Beurkundung bedürfen, sind nach Möglichkeit am Ort durch ortsansässige Notare/Notarinnen zu beurkunden.
4. Verträge, die für ihre Rechtsgültigkeit auch der Unterzeichnung durch den Bürgermeister bedürfen, sind diesem als Vertragsentwurf vor einer notariellen Beurkundung zur Kenntnis zu geben.

29308 Winsen (Aller), den 19.09.2000

Gemeinde Winsen (Aller)

Buchheister  
Bürgermeister

Stöver  
Gemeindedirektor